

# novus murus aedificatus a judeis

## Grenzen und Befestigungen des mittelalterlichen jüdischen Viertels in Köln

Katja Kliemann  
& Tanja Potthoff

Das mittelalterliche jüdische Viertel in Köln lag vom 11. bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts südlich des Doms auf einer erhöhten und überschwemmungsfreien Rheinterrasse im Kernbereich der Altstadt (Abb. 1). Die dort bestehende Bebauung wurde im Zweiten Weltkrieg fast vollständig zerstört. Der nördliche Teil des Areals, der mit dem Rathaus und seinen Nebengebäuden bebaut ist, konnte schnell wieder hergerichtet oder neu bebaut werden. Der ehemals dicht bebaute südliche Teil blieb eine jahrzehntelang unbebaute Platzfläche (Rathausplatz).

Die Grenzen des mittelalterlichen jüdischen Viertels sollen im Rahmen dieses Artikels sowohl unter topographischen, rechtlichen als auch religiösen Gesichtspunkten betrachtet werden. Ferner soll die Frage thematisiert werden, ob sich die Grenzen des Viertels und die Art der Grenzziehung oder -markierung im Lauf der Zeit veränderte und ob sich darin möglicherweise unterschiedliche Raumvorstellungen spiegelten. Die Untersuchung beschäftigt sich vornehmlich mit der Situation des jüdischen Viertels vom frühen 11. Jahrhundert bis zum Pogrom von 1349. Diese basiert auf den bereits bekannten schriftlichen und den neu hinzu gekommenen archäologischen Quellen. Das Pogrom von 1349 bedeutete einen erheblichen Bruch in der Geschichte der jüdischen Gemeinde in Köln. Die spätere Gemeinde, die von 1372 bis zur endgültigen Ausweisung 1424 bestand, ist aufgrund der spärlichen Zeugnisse nicht Teil unserer Ausführungen.<sup>1</sup>

Anzumerken ist, dass die jüdischen Viertel des Mittelalters von den frühneuzeitlichen Ghettos abzugrenzen sind. Ghettos entstanden im 16. Jahrhundert in Italien. Der Unterschied zu den mittelalterlichen jüdischen Vierteln lag in der von den städtischen Obrigkeiten aufgezwungenen räumlichen Isolierung der jüdischen Einwohner und baulichen Abschließung des Ghettos.<sup>2</sup>

Seit der grundlegenden Aufarbeitung der schriftlichen Quellen durch Adolf Kober im Jahr 1920 ist die Struktur des Kölner jüdischen Viertels in groben Zügen bekannt.<sup>3</sup> Grundlage für dessen Bearbeitung waren die Kölner Schreinsbücher, die seit dem 12. Jahrhundert den Grundbesitz

1 Die Gemeinde hatte aber bis zur endgültigen Ausweisung 1424 ihre alte Größe nicht wieder erreicht, nur ein Teil des früheren Besitzes gelangte in jüdische Hand zurück (Schmandt 2002, 124).

2 Haverkamp 2002, 13–15; Roth 2005, 76 f.; Rudermann 2010, 62–64. Laut kirchenrechtlicher Bestimmungen sollten Juden zwar nicht unter Christen leben, aber bis ins 16. Jahrhundert wurden diese nur wenig beachtet und fanden in Köln offensichtlich keine praktische Anwendung (Groten 2005, 35).

3 Kober, 1920. In jüngster Zeit hat Matthias Schmandt die Quellen weiter aufgearbeitet, zusammengefasst und die Erkenntnisse ergänzt, insbesondere für die Zeit von 1372 bis 1424 (Schmandt 2002, 96–210).

### Forschungsgeschichte



Abb. 1: Plan der Stadt Köln aus dem Jahr 1571 nach Arnold Mercator. Die Lage des jüdischen Viertels ist violett markiert.

in Köln dokumentieren, insbesondere das sogenannte Judenschreibsbuch, das seit 1135 Aufzeichnungen über den Grundbesitz im jüdischen Viertel liefert.<sup>4</sup> Das Bild konnte später durch die archäologischen Quellen ergänzt werden. Diese zeigten, dass der Kellerplan des mittelalterlichen Baubestands nicht immer mit Kobers Plan, der auf der Grundlage des Katasterplans von 1837 entstand, übereinstimmt. Eine Neubearbeitung der Quellen und Erstellung eines Plans, der die mittelalterlichen Besitzverhältnisse widerspiegelt, ist ein wichtiges Desiderat.

Für die archäologische Erforschung des Viertels waren die 1953 und 1956 unter der Leitung von Otto Doppelfeld durchgeführten Ausgrabungen von Bedeutung. Diese förderten neben den Resten des Praetoriums, des römischen Statthalterpalasts, auch Teile des jüdischen Viertels zutage, darunter die Synagoge und die Mikwe.<sup>5</sup> Kleinere baubegleitende Ausgrabungen in den Jahrzehnten danach führten zu weiteren Erkenntnissen.<sup>6</sup> Das Praetorium wurde kurz nach der Aufdeckung museal hergerichtet. Die Mikwe konnte in die Gestaltung des Rathausplatzes integriert und begehbar gemacht werden. Die Synagoge und umliegende Areale wurden mangels bauplanerischer Maßnahmen dagegen wieder überdeckt, nur die Konturen der Mauern wurden in der Pflasterung des Platzes kenntlich gemacht.

Im Vorfeld eines neuen Museumsbaus auf dem Rathausplatz wurde die archäologische Tätigkeit seit 2007 wieder aufgenommen. Die jüngsten Untersuchungen haben viele neue Erkenntnisse zur Infrastruktur und Topographie des Viertels erbracht und das Bild der schriftlichen Quellen teils vervollständigt, teils bestätigt oder auch revidiert. Die dabei aufgedeckten Befunde sowie eine Auswahl an Funden sollen voraussichtlich ab 2021 museal präsentiert werden. Die mittelalterliche jüdische Geschichte und Topographie wird dabei eines der Hauptthemen sein.<sup>7</sup>

### *Topographie in der mittelalterlichen Stadt*

Das jüdische Viertel (*inter judeos sitam*) wird zwischen 1056 und 1075 zum ersten Mal schriftlich erwähnt.<sup>8</sup> Auch die hebräischen Bezeichnungen des Viertels sind überliefert: רחוב היהודים (Rehov haYehudim), רחוב הקהל (Rehov haKahal) oder רחוב קולוניא (Rehov Kolonia), die übersetzt werden können mit „Straße der Juden“, „Straße der Gemeinde“ oder „Straße Kölns“.<sup>9</sup>

Das auf dem Gelände des ehemaligen Praetoriums entstandene Viertel lag verkehrsmäßig günstig in der Nähe der beiden großen Marktplätze Alter Markt und Heumarkt und des Rheinhafens, mit direkter Anbindung an die Durchgangsstraße Obenmarspforten. Es lag demnach nicht am Rand, sondern mitten im wirtschaftlichen und politischen Geschehen der Stadt und damit im ältesten Siedlungsbereich, der ehemals durch die römische Stadtmauer begrenzt wurde. Die repräsentative Lage unterstreicht den hohen Stellenwert der Gemeinde im Gefüge der Stadt. Dies zeigt auch die Tatsache, dass im 12. Jahrhundert der Vorgänger des späteren Rathauses, das Bürgerhaus, in der Judengasse entstand.<sup>10</sup> Nach dem Ende des römischen Reichs ging das Praetorium in fränkische Hand über. Erst Ende des 8. oder frühen 9. Jahrhunderts verlagerte sich das politische Zentrum auf das Areal des Doms, somit wurde das Gelände frei für eine Neubesiedlung. Die Ausgrabungen konnten in dieser Hinsicht feststellen, dass sich im Verlauf des späten Frühmittelalters eine kleinteilige Besiedlung entwickelte, die nach jetzigen Kenntnissen noch keinen jüdischen Charakter besaß.<sup>11</sup>

Schriftquellen, die darüber Auskunft geben, warum die Juden im 11. Jahrhundert an dieser Stelle der Stadt angesiedelt wurden oder sich angesiedelt haben, fehlen vollständig. Ihre geschlossene Ansiedlung spricht für ein herrschaftlich gelenktes Vorgehen. Vermutlich ist mit Doppelfeld davon auszugehen, dass es sich bei dem Areal des ehemaligen, in der Merowingerzeit als Königspfalz genutzten Statthalterpalastes um Fiskalgut handelt.<sup>12</sup> Dies wird dadurch unterstützt, dass in der Sondergemeinde St. Laurenz, in deren Bereich das jüdische Viertel lag, auffällig viele Häuser

4 Hoeniger 1888.

5 Doppelfeld 1959. Zum Praetorium siehe ders. 1958.

6 Alle archäologischen Maßnahmen im Bereich des Rathausplatzes wurden 2003 durch Katja Ullmann zusammengefasst (Ullmann 2005).

7 Das sich jetzt in der Entstehung befindliche neue Museum trägt den Namen MiQua. LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln. Es wird die bereits seit 1954 zugänglichen Reste des Praetoriums sowie weitere archäologische Reste aus der Zeit bis zum Zweiten Weltkrieg auf dem Rathausplatz integrieren. Auf einer Fläche von 6000 m<sup>2</sup> werden 2000 Jahre Geschichte in Köln präsentiert. Die Verantwortung für den Museumsneubau und für die Befunde und Funde liegt bei der Stadt Köln mit seiner Archäologischen Zone, das künftige Museum konzipiert und betreibt der Landschaftsverband Rheinland.

8 Aronius 1887, Nr. 163.

9 Kober 1920, 30. Für den freundlichen Hinweis, Unterstützung bei der Umschreibung und Diskussion danke ich Malin Drees und Christiane Twiehaus, MiQua.

10 Das als „*domus in quam cives conveniunt*“ bezeichnete Rathaus entstand vermutlich Anfang des 12. Jahrhunderts als Versammlungshaus der sogenannten Richerzeche (Kober 1920, 34; Groten 1984, 59–61; Bellot 2000, 208–213). In Köln wurde diese bevorzugte Lage auch nach der Rückkehr 1372 der im Pogrom 1349 vertriebenen Gemeinde beibehalten; man wies ihnen kein Wohngebiet in ungünstiger Lage, zum Beispiel außerhalb der Stadtmauer, zu.

11 Kliemann/Ristow 2018, 17 f.

12 Doppelfeld 1959, 75.

von Kölner Ministerialen wie dem Vogt, dem Kämmerer oder Münzmeister lagen.<sup>13</sup> Entsprechender Fiskalbesitz wäre mit der Übergabe der Stadtherrschaft an die Kölner Erzbischöfe in deren Verantwortungsbereich gelangt. Ein Bezug der jüdischen Gemeinde zum Kölner Erzbischof ist auch bereits vor dem ersten bekannten Schutzbrief Erzbischof Konrads von Hochstaden aus dem Jahr 1252 festzustellen,<sup>14</sup> denn bereits im Zuge der Pogrome des Ersten Kreuzzugs ließ Erzbischof Hermann III. 1096 die Kölner Juden auf verschiedene Orte seines Erzstifts verteilen, um sie zu schützen; möglicherweise geschah dies auch in seiner Funktion als Vertreter des Kaisers.<sup>15</sup> Insofern wäre durchaus vorstellbar, dass die Ansiedlung der Juden in Köln auf erzbischöfliche oder kaiserliche Initiative zurückgeht.

Vor dem Pogrom von 1349 hatte das jüdische Viertel mit ca. 1,35 ha seine größte Ausdehnung erreicht. Zum Vergleich sei angeführt, dass die Gesamtfläche der mittelalterlichen Stadt um 400 ha betrug.<sup>16</sup> Es erstreckte sich von der in den mittelalterlichen Quellen als Stesse/Steze bezeichneten Kleinen Budengasse (Botengasse) im Norden bis zur Straße Obenmarspforten im Süden, von Unter Goldschmied im Westen bis zur Judengasse im Osten.<sup>17</sup> Die zum Rathaus führende Enggasse stellte eine Querverbindung zwischen Judengasse und Unter Goldschmied dar und unterteilte das Viertel in zwei Areale mit einem Kernbereich im Süden, der die wichtigsten Bauten der jüdischen Gemeinde umfasste, und einem als Wohn- und Arbeitsbereich anzusprechenden Teil im Norden, von dem aber archäologisch kaum was erhalten ist (Abb. 2).

Nach den jüdischen Bestimmungen sollte die Synagoge am höchsten Punkt eines Viertels stehen<sup>18</sup> und alle umgebenden Gebäude überragen. Neben der erhöhten Position waren auch die freie Lage und keine verunreinigende Umgebung bestimmend.<sup>19</sup> Diese Forderungen konnten in Köln teilweise erfüllt werden; abweichend davon lag die Südwand der Synagoge auf einer frühmittelalterlichen Latrine.<sup>20</sup> Dies zeigt, dass man im innerhalb der bestehenden Stadt nur begrenzt zur Verfügung stehenden Raum auf die Gegebenheiten Rücksicht nehmen musste.

Auffällig ist vor allem die räumliche Geschlossenheit des Bereiches um die Synagoge. Anders als bei einer in der Regel an prominenter und sichtbarer Stelle errichteten Kirche war sie für die christliche Umgebung nicht unmittelbar einsehbar, sondern lag geschützt im Inneren eines ausschließlich von jüdischen Häusern umgebenen Areals im Synagogenhof. Diese Lage erzeugte eine deutliche Abgrenzung zum öffentlichen, das heißt dem auch von Christen benutzten Straßenraum. Die geschützte Lage der Synagoge in Köln ist nicht singulär, sondern aus anderen mittelalterlichen jüdischen Vierteln ebenfalls bekannt wie zum Beispiel Wien und Trier.<sup>21</sup> Auch Paulus bemerkt, dass sich jüdische Synagogen bis in die Neuzeit häufig in Hofanlagen befinden und die geschützte Lage trotz niedriger Umgebungsbauten für eine eingeschränkte Wahrnehmung aus dem Straßen- und Platzraum verantwortlich war.<sup>22</sup>

Der Synagogenhof spielte für die jüdische Gemeinde im religiösen sozialen und geschäftlichen Leben eine zentrale Rolle als Versammlungsort. Alle öffentlichen Einrichtungen, die für das religiöse und soziale Funktionieren einer jüdischen Gemeinde wichtig waren, gruppierten sich um diesen Platz. Dazu gehörten die Frauensynagoge sowie das Gemeindehaus, die Mikwe, das Badehaus, die Bäckerei und das Hospital. Rund um die Synagoge ist außerdem der Ursprung der jüdischen Ansiedlung im Hochmittelalter anzunehmen. Gemeinsam mit der Judengasse und der Enggasse gehörte dieser Bereich zum ältesten Teil des jüdischen Viertels, das sich bis zum Pogrom von 1349 auf den oben beschriebenen Bereich ausdehnte.<sup>23</sup>

Die größte Einwohnerstärke erreichte das jüdische Viertel in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts; Kober geht für die Zeit von 1340–1349 von rund 750 Einwohnern aus. Diese errechnet er aus den 75 jüdischen Privathäusern, die er anhand des Schreinsbuchs ermittelte.<sup>24</sup> Ein Schätz-

13 Keussen 1910, 29\*. Keussen bezeichnet St. Laurentz als „Kölner Ministerialenpfarre“.

14 Urkunde Erzbischof Konrad von Hochstaden vom 27. April 1252. Konrad schloss diesbezüglich einen Vertrag, der nach einer Laufzeit von jeweils zwei Jahren erneuert werden musste (Knipping 1909, 230 Nr. 1672; Historisches Stadtarchiv Köln, HUA 184; ausführlich zu dieser Urkunde Bauer 1964, 20–27). Zum Verhältnis von Stadt, Erzbischof und Juden siehe Schmandt 2002, 36f.

15 Aronius 1887, Nr. 188; Oediger 1961, Regesten I Nr. 1216.

16 Statistisches Jahrbuch Köln 2016.

17 Insgesamt handelt es sich um ein Areal, das von Norden nach Süden ca. 185 m, von Westen nach Osten ca. 70–90 m maß.

18 Paulus 2015, 271.

19 Keßler 2007, 79.

20 Kliemann 2015.

21 Clemens 2004, 166; Mitchell 2004, 143.

22 Paulus 2015, 271.

23 Kober 1920, 31 sowie Plan im Anhang.

24 Kober nimmt zwei Familien mit jeweils fünf Personen pro Haushalt an (Kober 1920, 51 f.).

## Jüdisches Viertel Köln vor 1349



Abb.2: Plan des jüdischen Viertel vor dem Pogrom von 1349 mit der Lage der Tore und der im Text erwähnten Befunde. a: „*novus murus edificatus a Judeis*“?; b: Lage der zwei quadratischen Fundamente, vermutlich Teil eines Torbogens; c: Torweg zwischen der Judengasse und dem Schulhof; d: Trennwauern zwischen jüdischen und den christlichen Grundstücken; e: gemeinsam genutzte Latrine; f: Lage der Tore des jüdischen Viertels.



Abb. 3: Im Mittelalter angelegte Latrine, die teilweise auf römischen Mauerresten errichtet wurde. Vermutlich handelt es sich um die in den Schriftquellen erwähnte und gemeinschaftlich von Juden und Christen genutzte Latrine. Sie weist auf der Südseite (links) eine mit Schieferplatten verlegte Einfüllrutsche auf, die in Verbindung mit dem christlichen Grundstück Bardowick stand. Eine Einfüllrutsche von der Judengasse ist nicht mehr erhalten. Das liegt vermutlich an der starken Überprägung der Latrinenmauer an der Ostseite. Blickrichtung nach Westen.

wert von zehn Einwohnern pro Haus erscheint nicht übertrieben. Wenn man nur von sechs bis sieben Bewohnern ausginge, käme man immerhin noch auf 450–525 Personen.<sup>25</sup> Diese Zahl erscheint nicht sehr groß im Vergleich mit der Gesamtzahl der Einwohner Kölns, die auf ca. 40 000 geschätzt wird.<sup>26</sup>

Seit dem 13. Jahrhundert ist jüdischer Grundbesitz, mit Ausnahme der Stezze, wahrscheinlich nur innerhalb des jüdischen Viertels belegt.<sup>27</sup> Keussen, Kober und Bauer vermuten, dass dies auf obrigkeitliche Beschränkungen zurückzuführen sei.<sup>28</sup> Dabei können Regelungen, die den Erwerb von Grundbesitz durch Juden im übrigen Teil der Stadt begrenzen, erst sehr spät belegt werden; erst 1341 verbot ihnen ein Eidbucheintrag den Erwerb von christlichen Häusern außerhalb ihres Wohngebiets.<sup>29</sup> Daher ist nicht mit Sicherheit zu klären, ob die Beschränkung des jüdischen Besitzes in auf das hier behandelte Viertel auf gesetzliche Vorgaben oder eine geschlossene, durch den Schutzherren initiierte Ansiedlung zurückzuführen ist oder möglicherweise andere Ursachen wie rechtliche, soziale oder religiöse Gründe hatte. Einzige Ausnahme für den auf das jüdische Viertel beschränkten Besitz ist die im Mittelalter als Stesse bekannte Kleine Budengasse, von der nur die südliche Häuserzeile in jüdischer Hand war. Dort konnten Juden im 14. Jahrhundert auch Häuser auf der nördlichen Seite erwerben, als der Platz innerhalb des eigentlichen jüdischen Viertels nicht mehr ausreichte. Trotz Zusicherung dieses Rechts im städtischen Judenprivileg von 1321 geschah dies jedoch teilweise nur mit besonderer Zustimmung des Rats.<sup>30</sup>

Im Gegensatz dazu war Grundbesitz innerhalb des jüdischen Viertels nicht ausschließlich auf Juden beschränkt. Bemerkenswert ist die Entstehung des Rathauses innerhalb des Viertels. Die Ratsherren mussten also das jüdische Viertel durchqueren, um es zu erreichen. Auch die vom Rat genutzte Michaelskapelle über der ehemaligen Marspforte der römischen Stadtmauer stand neben dem Haus eines Juden an der Judengasse.<sup>31</sup> Darüber hinaus sind verschiedene Wohnhäuser in christlichem Besitz belegt, zum Beispiel 1170/82 für ein Haus an der Ecke der Enggasse und der Bürgerstraße/Judengasse. Gegenüber besaß Henrici Cordewani 1197/1215 ein Haus, das bis 1285 in christlichem Besitz blieb. Christliche Häuser an der Westseite des Alten Markts ragten teilweise ebenfalls in das jüdische Viertel hinein. Weiter sind einige jüdische Häuser oder Teile von Häusern belegt, die zwischenzeitlich (zum Beispiel durch Verpfändung) in christlichen Besitz gelangen.<sup>32</sup>

### *Jüdischer Grundbesitz*

25 In der nach 1372 entstandenen Gemeinde wird mit einer reduzierten Einwohnerzahl von ca. 220 Personen gerechnet (Schmandt 2002, 127).

26 Ennen 1972, 201.

27 Zur räumlichen Beschränkung siehe Bauer 1964, 7f. Bei dem als „Gerardus Judeus“ bezeichneten Besitzer von Grundstücken bei Klein St. Martin und am Rhein, den Groten (2005, 36) noch aufführt, ist nicht eindeutig zu klären, ob es sich um einen Juden oder um einen Angehörigen der Patrizierfamilie Jude handelt (bereits Kober 1920, 24 mit Anm. 1).

28 Bauer 1964, 7.

29 Schmandt 2002, 49. Chroniken der niederrheinischen Städte. Cöln 1877, CCXVIII f.

30 Lau 1898, 182; Bauer 1964, 52. Quellen: Ennen 1870, 94 f. Nr. 109, 109 Nr. 124, 111 f. Nr. 127 und 218 f. Nr. 199.

31 Kober 1920, 36 und 181.

32 Auch in Mainz, Erfurt und Frankfurt wohnten Juden und Christen nicht getrennt, sowohl Juden in den christlichen Vierteln als auch Christen im jüdischen Viertel (Meckseper 1990, 221).



Abb.4: Stadtplan von Köln im Mittelalter mit den Grenzen der Sondergemeinden (pink), der Lage des jüdischen Viertels (violett) und jüdischer Präsenz im Stadtraum.

Das praktische Zusammenleben war durch im Schreinsbuch festgehaltene Regelungen geordnet, wie die Nutzung und Reinigung von gemeinsam genutzten Latrinen, zur Höhe von Mauern oder der Ableitung des Dachwassers.<sup>33</sup> Als Beispiel kann ein Fall aus dem Jahr 1289 dienen, bei dem sich Christen und Juden eine Latrine in einer kleinen Fläche (*parve area*) zwischen den Häusern Bardowick und Nussia teilten und gemeinsam für die Reinigung aufkamen.<sup>34</sup> Vielleicht handelt es sich um die Latrine, die im diesen Bereich der Grabung freigelegt wurde (Abb. 2,e und 3). Sie besitzt an der Südseite, zum Haus Bardowick hin, eine Einfüllrutsche, nicht aber in der umgebauten, zum Teil fehlenden Mauer an der Nordseite.

Diese Aufzählung spricht eindeutig dafür, dass das jüdische Viertel zumindest bis in das 13. Jahrhundert kein abgeschirmtes oder abgeschlossenes Areal war, sondern allgemein zugänglich, und Christen und Juden hier gemeinsam lebten.

33 Kober 1920, 34–36 mit Einzelbelegen.

34 Kober 1920, 35.

Die Präsenz von Juden im Stadtraum beschränkte sich nicht auf das jüdische Viertel. Als waffenfähige Einwohner waren Juden zur Mitverteidigung der Stadtbefestigung verpflichtet. Darin wurden sie wie eine der Sondergemeinden behandelt, die als Rechts- und Verwaltungsbezirke in der städtischen Selbstorganisation eine wichtige Rolle spielten. 1112 wurde ihnen die sogenannte Niederich-Pforte zur Verteidigung zugewiesen (Abb. 4,2). Diese gehörte zur Stadtbefestigung von 1106, die erstmals Teile der Stadt außerhalb der römischen Stadtmauer umfasste.<sup>35</sup> Auch in der 1180 begonnenen Stadtmauer verteidigten Juden ein nahegelegenes Tor an der Straße Unter Kahlenhausen, Judenwichhaus oder Porta Judeorum genannt (Abb. 4,1).<sup>36</sup> Aus den Bestimmungen zu einem Schiedsspruch, Streitigkeiten zwischen der Stadt und Erzbischof Konrad von Hochstaden betreffend, geht 1252 hervor, dass die Juden tatsächlich für die Stadt gekämpft und die Stadtmauer verteidigt haben.<sup>37</sup>

Die jüdischen Fleischer boten ihr Fleisch auch christlichen Käufern an. Im späten 14. Jahrhundert erwarben sie für einige Jahre das Recht, im städtischen Fleischhaus zu arbeiten und dort ihre Verkaufsstände zu errichten. Dies betrifft allerdings einen Zeitraum, der außerhalb unseres Untersuchungszeitraums bis 1349 liegt. Das Fleischhaus war 1372 am Heumarkt errichtet worden (Abb. 4,5). Über einen spitzbogigen Torbogen gelangte man in einen Hof um den die Fleischbänke lagen. Im Jahr 1400 wurde den Juden das Privileg dort zu schlachten wieder entzogen.<sup>38</sup>

Der 1164 erstmalig in einer schriftlichen Quelle überlieferte jüdische Friedhof, Judenbüchel genannt, lag südlich außerhalb der Stadtmauern an der Straße nach Bonn auf dem Gebiet der Gemeinde St. Severin (Abb. 4,6).<sup>39</sup> Für die Überführung von Toten zum Friedhof mussten die Juden keinen Zoll zahlen. Hierbei spielte es weder eine Rolle, wie die Person zu Tode gekommen war, noch von wo sie zum Friedhof gebracht wurde. Dies zeigt, dass auf dem Friedhof der Kölner Gemeinde auch Tote aus den umliegenden jüdischen Gemeinden bestattet wurden.<sup>40</sup> Nach dem Privileg von 1266 durften Beamte des Erzbischofs oder andere Richter auf dem jüdischen Friedhof keine Bluturteile an Christen oder Juden vollstrecken. Dies war jedoch 1163 geschehen, als man dort einige Katharer verbrannte, oder 1226 mit der dortigen Hinrichtung der Mörder von Erzbischof Engelbert II.<sup>41</sup>

Der Friedhof war ein eigener Immunitätsbereich, der jedoch nicht immer und von allen anerkannt wurde, wie die Verletzungen zeigen. Eine archäologische Untersuchung des Friedhofsareals konnte im Jahr 1922 eine Mauer belegen, die den Friedhof umschloss.<sup>42</sup> Als Fazit kann festgestellt werden, dass die Quellen die Präsenz von Juden oder jüdischen Einrichtungen auch innerhalb des weiteren Stadtraums und vor der Stadt belegen.

Möchte man die Stellung des jüdischen Viertels in der mittelalterlichen Stadt Köln bewerten, ist es notwendig, sich mit der städtischen Gesamttopographie zu beschäftigen. Eine Besonderheit der städtischen Selbstverwaltung in Köln sind die sogenannten Sondergemeinden, die sich wohl seit dem 12. Jahrhundert entwickelten. Räumlich decken sie sich mit den Pfarrgemeinden, sind jedoch auch rechtliche Einheiten mit jeweils eigener niederer Gerichtsbarkeit und eigenen Satzungen. Seit 1130 führten die Sondergemeinden mit den Schreinskarten oder Schreinsbüchern eine Art Kataster, in denen alle Grundbesitzwechsel beglaubigt wurden. Die Schreinsbezirke decken sich mit den Sondergemeinden, sind jedoch in der Regel noch in Unterbezirke unterteilt (Abb. 4). Auch bei der Stadtverteidigung spielten die Sondergemeinden eine Rolle, denn jede verteidigte einen bestimmten Abschnitt der Stadtmauer.

Die Organisation der Sondergemeinden hatte genossenschaftliche Züge. Die Bürger trafen sich in eigenen Versammlungshäusern. „An ihrer Spitze standen jährlich wechselnde *magistri*, Meister, die nach Ablauf ihrer

*Rechtliche Grenzen und Verwaltungsbezirke:  
Die Kölner Sondergemeinden und  
Schreinsbezirke*

35 Asaria 1959, 40; Bauer 1964, 32; Franzheim 1984, 68.

36 Bauer 1964, 31; Franzheim 1984, 69.

37 Güttsches 1962, 5; Urkunde Köln, Historisches Archiv, HUA 182.

38 Schmandt 2002, 146. Zum Fleischhaus siehe Vogts 1930, 306 f.

39 Kober 1945, 3–19, besonders 14 f.; Bauer 1964, 34.

40 Dies wird im Schutzprivileg von 1266 festgehalten (Bauer 1964, 33).

41 Kober 1945, 6; Bauer 1964, 34.

42 Kober 1945, 8–14, besonders 9 f.

43 Dietmar 2006, 19f. Zur Entstehung und Organisation der Sondergemeinden siehe auch Groten 2005, 28–31.

44 Kober 1920, Plan im Anhang; Bauer 1964, 6f.

45 Bauer 1964, 10f. Der Judenschutz lag zunächst beim Kaiser und ging spätestens im Verlauf des 13. Jahrhunderts auf den Kölner Erzbischof über. In der Praxis übten die Kölner Erzbischöfe den Judenschutz vermutlich bereits seit dem 11. Jahrhundert aus, vermutlich zumindest teilweise in Vertretung des Kaisers. Dies wird an verschiedenen Ereignissen deutlich. Erzbischof Hermann III. versuchte die Kölner Juden während des Kreuzzugspogroms von 1096 zu schützen und verteilte sie auf die Städte Neuss, Xanten, Wevelinghoven, Altenahr, Moers und Kerpen (Aronius 1887, 89 Nr. 188; Oediger 1961, 366 Nr. 1216). Während des Zweiten Kreuzzugs überließ Erzbischof Arnold den Juden gegen Zahlung einer großen Summe Geldes die Wolkenburg zur Selbstverteidigung (Bauer 1964, 109). Wegen der angeblichen Ermordung eines christlichen Mädchens im Jahr 1179 mussten die Juden nicht nur Geld an den Kaiser zahlen, sondern auch an den Kölner Erzbischof Philipp I. von Heinsberg (1167–1191) (Bauer 1964, 11).

46 Urkunde Erzbischof Konrad von Hochstaden vom 27. April 1252. Konrad schloss diesbezüglich einen Vertrag, der nach einer Laufzeit von jeweils zwei Jahren erneuert werden musste (Knipping 1909, 230 Nr. 1672. Historisches Stadtarchiv Köln, HUA 184; ausführlich zu dieser Urkunde Bauer 1964, 20–27). Zum Verhältnis von Stadt, Erzbischof und Juden siehe Schmandt 2002, 36f. 47 Bauer 1964, 29.

48 Ennen/Eckertz 1863, II 321 f. Nr. 308; Knipping 1909, 230 f. Nr. 1672. Siehe hierzu auch Asaria 1959, 39; Bauer 1964, 21 und 23–26; Schmandt 2002, 21 f.

49 Bauer 1964, 71. Zur Urkunde siehe Lacomblet 1853, 240 f. Nr. 295.

50 Zum Judenbischof siehe Bauer 1964, 26; Schmandt 2002, 22f.

### Religiös bedingter Raum – der Eruv

51 Kaplan 1971, Sp. 849f.; Perry 2011, 27. Zum Eruv siehe auch Maier/Schäfer 1981, 93 mit Beitrag „Eruv“. Zum Raumkonzept des Eruvs siehe auch Herz 2008, 45–47.

52 Hierzu auch im Folgenden Perry 2011, 26–36, besonders 33–35. Zur Quelle siehe Aptowitz 1913, 393–402; Neblitzky 2005, 297–304.

Amtszeit als *officiales* oder *ammanen*, ‚verdiente Amtleute‘, in das Kölner Amtleutekolleg aufgenommen wurden, dem bruderschaftlich organisierten Leitungsgremium der Sondergemeinden. Zu den Kompetenzen der Amtleutekollegien zählten unter anderem die Pfarrerwahl, die Erhebung von Kirchensteuern und die Vergabe des Bürgerrechts an Zugezogene.<sup>44</sup> Als sich um die Mitte des 12. Jahrhunderts die Kölner Sondergemeinden als Rechts- und Verwaltungsbezirke herausbildeten, war das jüdische Viertel vornehmlich ein Unterbezirk der Pfarre St. Laurenz. Ein kleiner Teil gehörte zu St. Brigiden.<sup>44</sup>

Die wesentlichen Rechte und Privilegien der Kölner Juden wurden gegen Zahlung von Geldern seit 1252 in Schutzbriefen geregelt.<sup>45</sup> In einer Urkunde von 1252 stellte Erzbischof Konrad von Hochstaden die Juden gegen Zahlung einer Abgabe unter seinen Schutz.<sup>46</sup> Darüber hinaus schloss die Stadt einen eigenen Bürgerschaftsvertrag mit den Juden ab, in dem sie versprach, für die Einhaltung des erzbischöflichen Schutzvertrags zu sorgen.<sup>47</sup>

Ein wesentliches Privileg, das in den Schutzbriefen deutlich wird, ist eine eigenständige niedere Gerichtsbarkeit. Die Verhandlung von schweren Kriminalfällen wie Mord, Diebstahl, Fälschung oder Ehebruch war jedoch der erzbischöflichen Hochgerichtsbarkeit unterstellt.<sup>48</sup> Gerichtsort war die Synagoge. Bei entsprechenden Rechtsstreitigkeiten hatten selbst Mitglieder des Domkapitels vor dem jüdischen Gericht zu erscheinen, was 1335 zu einer Beschwerde des Kapitels führte.<sup>49</sup>

Sowohl was die eigene Gerichtsbarkeit als auch die Teilhabe an der Verteidigung der Stadtmauer angeht, wird deutlich, dass die jüdische Gemeinde in einigen Aspekten den christlichen Sondergemeinden gleichgestellt wurde, das Viertel also einer von vielen anderen Rechtsbezirken in der Stadt war. Eine Vertretung im Amtleutekollegium (Leitungsgremium der Sondergemeinden) fehlt allerdings. Stattdessen wurden die Belange der jüdischen Gemeinde nach außen durch den sogenannten Judenbischof vertreten, der jährlich gewählt wurde.<sup>50</sup> Die Betrachtung des Viertels innerhalb des Systems der Sondergemeinden zeigt, dass das jüdische Viertel in der städtischen Topographie nicht so isoliert war wie es bei der alleinigen Betrachtung auf den ersten Blick wirken könnte. Stattdessen fügte es sich als ein Viertel oder Rechtsbezirk unter vielen in das städtische Gesamtgefüge ein.

Nach den religiösen Regeln sollten Juden am Schabbat außerhalb ihres privaten Raums keine Dinge tragen, auch der Bewegungsradius im öffentlichen Raum ist eingeschränkt. Daher wurde der private Raum in den sogenannten Eruv erweitert, so dass ein Teil des öffentlichen Raums privat wurde und die obengenannten Einschränkungen dort nicht zur Geltung kamen. Wörtlich bedeutet der Begriff ‚Mischen‘, da zum Beispiel mehrere private Häuser zu einem einzigen privaten Raum ‚vermischt‘ wurden. Damit diese Häuser zu einem Eruv verbunden werden konnten, mussten zwei Bedingungen erfüllt sein: Die Bewohner sollten eine (symbolische) Mahlzeit miteinander teilen und der Zugang zum Eruv musste zumindest zeitweilig wenigstens symbolisch verschlossen sein, zum Beispiel durch einen Türbogen, Pfosten, eine Kette oder sogar durch eine farbige Linie.<sup>51</sup>

Über den mittelalterlichen Kölner Eruv sind wir glücklicherweise durch einen Text von Elieser Ben Joel HaLevi (1140–1235) unterrichtet, der sich mit den Möglichkeiten der Einrichtung des Eruv in der mittelalterlichen Stadt auseinandersetzt und dabei als Beispiel die reale Situation Kölns anführt.<sup>52</sup> Elieser Ben Joel HaLevi, auch Ravyah genannt, stammte zwar aus Mainz, lebte unter anderem jedoch auch in Köln und verfasste sein Buch, den *Sefer Ravya*, vermutlich vor 1175, spätestens jedoch 1203. Die von ihm beschriebene topographische Situation deckt sich genau mit dem in den archäologischen und historischen Quellen überlieferten



Plan des jüdischen Viertels, so dass sehr wahrscheinlich ist, dass dort der historische Kölner Eruv überliefert ist. HaLevi fokussiert sich vornehmlich auf die an beiden Enden offene, das heißt in eine andere Straße einmündende Judengasse. Ungefähr in der Mitte der Judengasse mündet die Enggasse ein, die an ihrem westlichen Ende auf die von Christen bewohnte Straße Unter Goldschmied trifft. Nach HaLevi sei es ausreichend, die den christlichen Wohnbereichen zugewandten Enden der Enggasse und der Judengasse symbolisch durch ein Tor, einen Balken oder einen Pfosten zu kennzeichnen, um den Eruv zu markieren.<sup>53</sup> Ein Vergleich mit dem Plan des mittelalterlichen jüdischen Viertels zeigt, dass dieser Eruv das gesamte Viertel umfasst. Die Kennzeichnung erfolgte überall dort, wo von Juden bewohnte Straßen in den christlichen Stadtraum mündeten.

Der aus der Notwendigkeit der religiösen Praxis heraus definierte Raum lässt sich also bereits im späten 12. Jahrhundert/um 1200 fassen. Noch zu Anfang des 14. Jahrhunderts scheint die Markierung der Außengrenzen eher symbolischen Charakter gehabt zu haben. Im Kölner Eidbuch werden 1322 zwei Balken mit einem Querholz am nördlichen Zugang zur Judengasse genannt: „*quod duas tarbes que in fine platee iudeorum versus septentrionalem super qibusdam lignis posite sunt.*“<sup>54</sup> Diese Beschreibung lässt im Vergleich zu den später genannten Befestigungen vermuten, dass es sich hier lediglich um die Markierung des Eruvs handelte und nicht um ein verschließbares Tor. Erst um 1340 traten an die Stelle der Markierungen geschlossene oder befestigte Tore.<sup>55</sup> Gleichzeitig verdeutlicht die Einrichtung des Eruvs in Köln, dass die Juden als Religionsgemeinschaft in ihrer religiösen Praxis auf ein Zusammenleben in einem fest definierten Raum Wert legten.

In jedem Fall spielten die Markierungen des Eruvs und der rituelle Raum, der durch sie bestimmt wurde, im 14. Jahrhundert eine wichtige Rolle. Judenbischof und Rabbiner Alexander Süßkind erwog, das gesamte jüdische Viertel als ein einziges Haus zu betrachten und an dessen Eingängen Mesusot anzubringen. Mesusa (‚Türpfosten‘) bezeichnet eine Schriftkapsel mit dem Gebetstext des Schma Israel, die am rechten Türpfosten eines jeden jüdischen Hauses angebracht wurde. Nach der Diskussion dieses Themas mit anderen Rabbinern des Rheinlands wurde diese Idee aufgrund des Rathauses in der Judengasse aufgegeben, zumal auch die Wormser Tore zum jüdischen Viertel keine Mesusot besaßen.<sup>56</sup>

Die Markierung des Eruvs ist rein symbolischer und religiöser Natur, besaß aber nach außen möglicherweise eine gewisse Signalwirkung, da sie von Christen vielleicht nicht immer verstanden wurde. Eine bauliche Begrenzung und Abschließung dieses Bereichs lässt sich erst kurz vor der Mitte des 14. Jahrhunderts belegen, greift jedoch die älteren Grenzen des Eruvs auf (siehe unten).

Im 12. und 13. Jahrhundert finden sich in den Schreinsbüchern einzelne Erwähnungen von Mauern, die jüdischen und christlichen Grundbesitz voneinander trennen, zum Beispiel im Jahr 1262: „*3 mansiones sub 1 tecto usque ad murum Juedeorum.*“<sup>57</sup> Es stellt sich allerdings die Frage, ob sich diese Mauern von regulären Hofmauern unterscheiden.

In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts veränderte das jüdische Viertel seinen Charakter; mit Ausnahme des Rathauses ist christlicher Besitz im Viertel praktisch nicht mehr nachzuweisen.<sup>58</sup> Seit spätestens 1310 ist belegt, dass die Außengrenzen des Viertels zu den christlichen Häusern hin durch verschiedene Mauern abgeschlossen wurden. Besonders markant ist die 1305/10 erwähnte „*novus murus edificatus a Judeis.*“ Diese neue durchgehende und von den Juden errichtete Mauer an der Ostseite des jüdischen Viertels trennte die Rückseite der Grundstücke an der Judengasse vom Bereich der Häuser rund um den Alten Markt ab.<sup>59</sup> Einzelne kleinere Mauern sind an dieser Stelle bereits 1295, 1301 und 1305 fassbar. Weitere Mauern zwischen einzelnen christlichen und jüdischen Häusern

#### *Sicherung der Tore und Außengrenzen nach den historischen Quellen*

53 Perry 2011, 26–36, besonders 33–35.

54 Ennen 1870, 98 Nr. 112. Für die erneute Übersetzung der Textstelle sei Malin Drees, Köln, herzlich gedankt.

55 Ausführlich hierzu Perry 2011, 26–36, besonders 33–35.

56 Schmandt 2002, 47 f. Zur Diskussion auch Kober 1920, 39 Anm. 1. Bei den Ausgrabungen in Köln ergaben sich keine Hinweise auf Mesusot.

57 Kober 1920, 36 mit Anm. 8.

58 Kober 1920, 36 Anm. 6; Schmandt 2002, 26.

59 Kober 1920, 37.

besaßen eine ähnliche Funktion; besonders im Westen des Viertels sind sie gut zu fassen. Sobald Häuser in jüdischen Besitz kamen, mussten die neuen Besitzer ihre Häuser zu den christlichen Nachbargrundstücken hin abschließen. Als beispielsweise 1334 das Haus Nussia, an der Ecke der Straßen Obenmarspforten und Judengasse in jüdischen Besitz kam, mussten die Neubesitzer zum benachbarten christlichen Haus Bardowick eine Mauer errichten, „die der von Anselmus errichteten ähnlich ist.“<sup>60</sup>

Vermutlich in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts wurden die Zugänge zum jüdischen Viertel abgeriegelt. In den Quellen ist von Pfosten und auch einem „*ferrum*“ die Rede. Dabei handelte es sich wohl um Palisaden und Tore, wobei im Einzelnen zu überprüfen ist, ob es sich bei einigen Nennungen auch um Pfosten zur Abgrenzung des Eruvus gehandelt haben könnte.<sup>61</sup>

Es scheint, als gingen die Aktivitäten zur Abschließung des jüdischen Viertels vornehmlich von jüdischer Seite aus. Möglicherweise lässt sich dies mit einer veränderten Sicherheitslage begründen. Der Rat war an einer Abschließung des Viertels wohl nicht interessiert. Im städtischen Eidbuch von 1340 ist in einem Vertrag mit den Juden genau beschrieben, wie die Sicherungen der Ausgänge auszusehen hatten. Die darin erwähnten Palisaden, die auf Kosten der Juden errichtet wurden, sollten so dicht stehen, dass man durch sie weder sehen, stechen oder schießen konnte.<sup>62</sup> Sie sollten die gleiche Höhe besitzen und mit einer Art Dach vor Regen geschützt sein. Bei Unter Taschenmacher, also an der Ecke der Stesse zur Judengasse, sollte ein Tor liegen, das mit einem beladenen Karren durchfahren werden konnte; eine zusätzliche Pforte sollte dazu dienen, zu Pferd oder beladen hindurchgehen zu können. An der gegenüberliegenden Seite der Judengasse zu Obenmarspforten hin sollte das Tor so groß sein, dass man hindurchreiten oder mit einem unbeladenen Karren hindurchfahren konnte. Kleinere Türen im Bereich der Kleinen Budengasse und der Enggasse/Portalsgasse sollten bequem für Fußgänger und Reiter passierbar sein. Diese Regeln sollten neben der Sicherung des Judenviertels wohl die Öffnung der Straßen für den Durchgangsverkehr gewährleisten;<sup>63</sup> zudem kann es auch nicht im Interesse des Rates gewesen sein, das Rathaus, das in der Judengasse lag, räumlich zu isolieren.

Im Eidbuch von 1341 wurden Öffnung und Verschluss der Tore geregelt. Die Schlüssel bewahrten die beiden Stadtboten, die die Tore abends verschlossen und morgens wieder öffneten, auf; wenn der Rat auf dem Rathaus tagte, blieben die Tore jedoch offen. Für ihre Dienste hatten die Juden den beiden Männern jährlich 20 Mark zu zahlen. Einen zweiten Schlüssel für eines der Tore an der Enggasse verwaltete die Gemeinde selbst, namentlich der Judenbischof, um Gemeindemitgliedern jederzeit Ein- und Auslass zu ermöglichen.<sup>64</sup> Der Verschluss der Tore ist also nicht mit einer Ausgangssperre für die jüdischen Einwohner gleichzusetzen.

Zusätzlich zu den Mauern und Toren scheinen auch die Türen und Fenster der jüdischen Häuser, die an die christlichen Straßen und Grundstücke angrenzten, gesichert worden zu sein. Dies deuten verschiedene Quellen an. So ist von einem jüdischen Haus die Rede, das 1295 an der Grenzmauer vergitterte Fenster erhielt.<sup>65</sup> In einem anderen Fall musste der Besitzer des christlichen Hauses Nussia 1329 aufgrund eines Vertrags mit dem engen Rat seine Tür zur Judengasse hin vermauern lassen und durfte auch keine neuen Fenster mehr zu dieser Straße hin anlegen.<sup>66</sup> Ein Hinweis auf in diesem Fall als irregulär empfundene Verbauungen gibt das Eidbuch von 1341, in dem nicht nur der Zutritt zum jüdischen Viertel geregelt wurde, sondern es auch heißt: „*Oich sal man dy poeste, dy steint vor den duren, dye geint aus den Judenhuseren in der kirstinre lude straißen, afdoin, ind solen dy doren stain, alz sy ee stoenden.* (Auch soll man die Pfosten, die vor den Türen stehen, die aus den Judenhäusern auf die Straßen der christlichen Leute hinausgehen, abbrechen und die Türen sollen so stehen, wie sie vorher standen).“<sup>67</sup> Offensichtlich waren

60 Allgemein hierzu Schmandt 2002, 26f.; Kober 1920, 36f. mit Einzelbelegen.

61 Kober 1920, 36–39 und 184f.; ders. 1940, 68.

62 „*dat man dadurch noch sein noch scheissen noch stechgin en muge*“ (Kober 1920, 184).

63 Zu den Toren an den Enden des Judenviertels siehe Schmandt 2002, 48; Kober 1920, 38f.

64 Kober 1920, 36–39 und 184f.; ders. 1940, 68. Quelle ediert bei Ennen/Eckertz 1860, 31 § 125.

65 Kober 1920, 38 mit Anm. 2.

66 Kober 1920, 38.

67 Kober 1920, 184; Schmandt 2002, 48.

hier Türen durch irreguläre Holzbauten/Pfosten gesichert, die als störend empfunden wurden und entfernt werden sollten.

Anders liegt der Fall beim Haus des Juden Joseph von Ahrweiler, das neben der in einem Obergeschoss der römischen Marspforte gelegenen Ratskapelle St. Michael lag. Joseph wollte ein zur Kapelle gerichtetes Fenster verschließen lassen, stattdessen ein neues an anderer Stelle errichten, die Mauer der im Obergeschoss der Marspforte befindlichen Kapelle an seiner Seite erhöhen sowie dort Balken und Gebäude auflegen dürfen. Für dieses Recht entrichtete er einen ungenannten Geldbetrag, der zum Teil für den Kirchturmbau St. Albans, zum Teil für ein vermutlich liturgisches Buch sowie für Reparaturen an den Fenstern der Michaelskapelle verwendet werden sollte.<sup>68</sup> Der Fensterverschluss erfolgte wohl aus religiösen Gründen. Ein Bezug zu zwei Passagen des Sefer Hasidim („Buch der Frommen“), nach denen Fenster in Richtung christlicher Kirchen verdunkelt oder verbaut werden sollten, um das Kirchenkreuz nicht täglich zu erblicken, ist naheliegend.<sup>69</sup>

Festzustellen ist also, dass das jüdische Viertel seit dem späteren 13. Jahrhundert und vor allem seit der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts durch Mauern und Tore gesichert wurde. Die neuen Begrenzungen wurden von den Juden selbst initiiert und sind keine durch die Stadt auferlegten Schikanen. Darüber hinaus zeigt die Beschreibung im Eidbuch von 1341, dass auch ein gesteigertes Sicherheitsbedürfnis von Bedeutung war, da die Palisaden so beschaffen sein sollten, dass man nicht durch sie hindurchstechen oder schießen konnte. Das Pogrom von 1349 zeigt, dass das Bestreben der Juden ihr Viertel zu sichern, durchaus seine Berechtigung hatte.<sup>70</sup>

Neben den ausgeführten schriftlichen konnten auch die archäologischen Quellen zur Kenntnis von Trennmauern zwischen christlichen und jüdischen Arealen beitragen. Dort wo nach den schriftlichen Quellen Tore zu erwarten gewesen wären, das heißt an den Nord- und Südausgängen der Judengasse und an den westlichen Ausgängen der Kleinen Budengasse und der Enggasse, war der Boden jedoch stark durch Leitungsgräben gestört, so dass die vermuteten archäologischen Befunde leider nicht mehr verifiziert werden konnten. Einen guten Eindruck wie so ein Tor ausgesehen haben mag vermittelt die sogenannte Judenpforte von 1219 in Trier. Im Mittelalter war sie das Tor, die vom Hauptmarkt zum Judenviertel führte. An den Seiten der Pforte haben sich die Befestigungen für eine Kette erhalten. Hier ist zu fragen, ob die Kette nicht lediglich eine Markierung des Erubs darstellte.

Anders sind sowohl durch archäologische als auch durch schriftliche Quellen belegte Tore zu beurteilen. Ein Tor kann möglicherweise aufgrund der angetroffenen Befunde in etwa der Mitte der von der Enggasse zum Synagogenhof führenden Gasse vermutet werden (Abb. 2,b). Hier wurden zwei gegenüberliegende quadratische Fundamente (ca. 0,9×0,9 m, ca. 0,7 m tief erhalten) freigelegt, das eine bündig mit der Kellermauer zur Gasse, das andere aus der Kellermauer in die Gasse vorspringend (Abb. 5).<sup>71</sup> Allerdings stellt sich die Frage, welche Funktion ein Tor an dieser Stelle gehabt haben könnte, da das an dieser Stelle liegende Haus „Cer Misten“ dort laut Schreinsbuch über einen Hof verfügte.<sup>72</sup> Des Weiteren befand sich weiter östlich ein in den Schriftquellen erwähnter, aber nicht im archäologischen Befund nachvollziehbarer Torweg südlich des Hospitals (Abb. 2,c).<sup>73</sup> Der Durchgang führte direkt zum abgeschirmten Bereich des Synagogenhofs und unterstrich somit seine bauliche Zurückgezogenheit.

Anders als Tore des jüdischen Viertels, die im archäologischen Befund fehlen, wurden die das jüdische Viertel begrenzenden Mauern stellenweise angetroffen; dabei entsprechen die genannten Mauern am ehesten Hofmauern. Im südlichen Teil der Ausgrabung wurden Mauerzüge freigelegt, die direkt neben den christlichen Häusern oder Grundstücken lagen (Abb. 2,d). Eine dieser Mauern liegt im Grenzbereich zwischen den

#### *Außengrenzen nach den archäologischen Quellen*

68 Kober 1920, 181 Nr. IV; Laqua 2012, 83 f.

69 Laqua 2012, 85 mit weiterführender Literatur.

70 Zu der zunehmenden Judenfeindlichkeit in Köln im 14. Jahrhundert und zum Pogrom siehe Potthoff/Wiehen 2018, 23 f. mit weiterführender Literatur.

71 Befund-Nrn. 9049 und 9054.

72 Hoeniger 1888, 2, Nr. 11; Kober 1920, 128 f. Nr. 20.

73 Judenschreinsbuch Nr. 320–325.

Abb. 5: Quadratische Fundamente des vermuteten Torbogens an der Verbindungsgasse zwischen Enggasse und Schulhof.



Hofbereichen des christlichen sogenannten Hauses Bardowick und den in jüdischer Hand befindlichen Grundstücken an der westlichen Judengasse. Es handelt sich um eine mittig gestörte, Ost-West-ausgerichtete spätantike Backsteinmauer, die durch eine mittelalterliche, aber nicht weiter datierbare Ausflickung überwiegend aus Tuffsteinen ergänzt wurde (Abb. 6).<sup>74</sup> Zusammen mit einer weiteren Nord-Süd-ausgerichteten Mauer, überwiegend aus Tuffsteinen,<sup>75</sup> bilden sie einen über Eck verlaufenden Mauerzug, der keine Entsprechung auf den gegenüberliegenden Seiten hat und somit nicht zu einem Gebäude rekonstruiert werden kann. Eine Interpretation als Abgrenzung zwischen den christlichen und den jüdischen Bereichen wird hier vorgeschlagen. Es könnte sich bei dem Befund um die in schriftlichen Quellen für das Jahr 1344 erwähnte neue Mauer („*nuwe mure*“) handeln, die  $7\frac{3}{4}$  Ellen hoch gewesen sei (ca. 4,5 m),<sup>76</sup> gegenüber der Judenschule stand und sich hinter Haus Bardowick erhob.<sup>77</sup> Eine weitere Mauer, auch überwiegend aus Tuffsteinen, die neben der Nordwand von Haus Koppe liegt, kann mit Vorsicht als Grenzmauer interpretiert werden, obwohl die Fundamenttiefe der eigentlich nicht tragenden Mauer auffällt. Die Funde aus der Baugrube datieren sie ins 14. Jahrhundert.<sup>78</sup>

Die Interpretation der drei Mauerfragmente als trennende Mauern zwischen Christen und Juden und nicht als gewöhnliche Hofmauern wird bekräftigt durch die Tatsache, dass sie ausschließlich direkt im Anschluss zu den Grundstücken liegen, die nach den schriftlichen Quellen als christlich zu bezeichnen sind. Weder weiter westlich noch östlich, dort wo sich die Grundstücke oder Teile davon in jüdischer Hand befanden, wurden solche Mauern freigelegt.

Im nordöstlichen Teil des Viertels wurde bei einer Umbaumaßnahme 1993 ein weiterer ähnlicher archäologischer Befund im hinteren Teil des Grundstücks Alter Markt 39 erfasst (Abb. 2,a). Laut Bericht soll sie ursprünglich 1,3 m breit gewesen sein (sic; eine Länge wird nicht angegeben) und aus Säulenbasalten, Tuffsteinen und sehr viel Mörtel bestanden haben.<sup>79</sup> In Anlehnung an die oben erwähnten schriftlichen Quellen, die für die Zeit um 1305/10 eine „*novus murus edificatus a Judeis*“ erwähnen, wurde diese Mauer als Grenzmauer angesprochen. Allerdings wäre zu überprüfen, ob es sich gegebenenfalls nicht auch um eine Hangstützmauer oder die rückwärtige Mauer eines Hauses handeln könnte.

Die aufgeführten Befunde sind insgesamt inhomogen, da die Mauern unter Verwendung unterschiedlicher Mauertechniken errichtet wurden. Dies spricht dafür, dass sie nicht im Zuge einer einzigen Maßnahme angelegt wurden. Wenn sich die Mauern tatsächlich als Grenzmauern bestätigen lassen, steht Köln archäologisch gesehen bislang singulär da. In Einzelfällen ist jedoch auch zu fragen, ob es sich möglicherweise auch

74 Diese Mauer war Teil einer ausgedehnten spätantiken Thermenanlage (Befund-Nr. 2503/2528).

75 Befund-Nr. 2502.

76 Bei einem Maß von 58 cm pro Kölner Elle ergibt das eine Höhe von 4,5 m (Militzer 1980, 92).

77 Kober 1920, 37.

78 Befund-Nr. 20025 mit Fundament 28125.

79 Bericht des ehemaligen Amtes für Archäologische Bodendenkmalpflege Köln vom 2. August 1993, ohne zeichnerische und photographische Dokumentation.



Abb. 6: Ehemalige Mauer einer römischen Thermenanlage, im Mittelalter ausgeflickt und wohl als Trennmauer zwischen den christlichen (vorne) und den jüdischen Grundstücken wiederverwendet. Blickrichtung nach Nordosten.

um Hofeinfriedungen handeln könnte, wobei sich beide Interpretationen nicht ausschließen müssen. Vergleichbare Grenzmauern sind aus anderen archäologisch untersuchten jüdischen Vierteln bisher nicht bekannt. Nur in den schriftlichen Quellen wird für Speyer eine Mauer erwähnt, die das jüdische Viertel 1084 umschloss.<sup>80</sup>

Wenn man die topographische Lage in Köln mit anderen in etwa zeitgleichen jüdischen Vierteln im aschkenasischen Raum vergleicht, dann wird deutlich, dass ein marktnaher Standort im politischen Zentrum der Stadt üblich ist. Um hier einige Beispiele zu nennen: In Worms lag das jüdische Viertel zwar weit weg vom Dom, also vom Zentrum der Stadt, aber, angelehnt an die Innenseite der Stadtmauer, verkehrsgünstig unweit von Anlegestellen und Hafeneinrichtungen eines Rheinseitenarms, wo im Frühmittelalter friesische Kaufleute ansässig waren.<sup>81</sup> In Speyer lag das ummauerte jüdische Viertel ab Ende des 11. Jahrhunderts im Süden der Stadt, in direkter Nachbarschaft zum Dom und Markt, auf bereits vorher besiedeltem Gebiet, das für den Bau der Synagoge aufplaniert wurde.<sup>82</sup> In Frankfurt erstreckte sich das jüdische Viertel neben dem Dom und der vom Dom zur Mainbrücke führenden Straße. Hier, in einem der besten Viertel der Stadt, spielte sich auch das politische Leben ab, denn hier befanden sich das Rathaus und die Münze.<sup>83</sup> In Erfurt entwickelte sich das jüdische Viertel zwischen Rathaus, Michaelisstraße und Krämerbrücke.<sup>84</sup> In Trier lag das jüdische Viertel an einer wichtigen Durchgangsstraße, die zur römischen Brücke führte, in der Nähe des Hauptmarkts und der Domimmunität.<sup>85</sup> In Regensburg lag es direkt neben der mittelalterlichen Straße, die an das Donauufer mit den dort liegenden Handelsplätzen führte.<sup>86</sup>

Die Beispiele zeigen, dass die mittelalterlichen jüdischen Viertel in der Topographie der mittelalterlichen Stadt in keinem Fall eine untergeordnete Rolle spielen, ganz im Gegenteil. Sie liegen immer innerhalb der Stadtmauer. Wenninger sieht in diesen zentralen Lagen jüdischer Viertel auch einen Hinweis auf den gehobenen sozialen Status seiner Bewohner und verweist auf die Parallele zu den seit dem 10. Jahrhundert entstehenden Kaufleutesiedlungen; dies ließe sich vermutlich nicht zuletzt auf die Tätigkeit vieler Juden im Fernhandel zurückführen.<sup>87</sup> Doch ebenso auffällig wie die häufige Nähe zu Durchgangsstraßen und Marktplätzen ist der topographische Bezug zu Bischofssitzen und Kirchen. Dies ist möglicherweise kein Zufall, sondern spiegelt das durch die kaiserliche Kammerknechtschaft und Schutzverhältnisse geprägte Verhältnis zur jeweiligen Stadtherrschaft wider, das bei der Standortwahl von übergeordneter Bedeutung gewesen sein mag.

#### *Vergleich mit anderen jüdischen Vierteln in Aschkenaz*

80 Transier 2004, 421. Die Begründung für die Mauer war, dass die Juden „nicht so leicht durch die Unverschämtheit des Pöbels beunruhigt würden.“

81 Wenninger 2004, 18.

82 Transier 2004, 421 f.

83 Grossbach/Wamers 2004,

84 Lämmerhirt 2010, 341.

85 Clemens 2004,

86 Codreanu-Windauer 2004, 469.

87 Wenninger 2004, 17 f. Zur günstigen Lage der frühen Judenviertel und zum Zusammenhang mit dem Fernhandel siehe auch Meckseper 1990, 218–220.

Die mittelalterliche Stadt war in verschiedenste räumliche Bereiche unterteilt, in der sich unterschiedliche Personengruppen rechtlich und sozial voneinander absetzten. Das Spektrum reicht von kirchlichen Immunitäten, Pfarreien, nach Herkunft gegliederte Kaufleuteansiedlungen und Handwerkervierteln etc. bis hin zum jüdischen Viertel.<sup>88</sup> Räumlich sichtbare Begrenzungen dienen hierbei nicht unbedingt der Verteidigung, sondern markieren auch die Grenzen der Rechtsbezirke. Auf einer übergeordneten Ebene trifft das auch auf die Stadt selbst und ihre Stadtmauer zu.<sup>89</sup> Möglicherweise sind auch die Mauern an den Grenzen des jüdischen Viertels in Köln in dieser Weise zu deuten.

Betrachtet man das jüdische Viertel in Köln im Kontext der Gesamttopographie der Stadt, so fällt auf, dass es eines von vielen Vierteln ist. Rechtlich und verwaltungsmäßig ist es den Sondergemeinden oder Schreinsbuchbezirken annähernd gleichzustellen. Einen anderen Charakter hatten hingegen sozial- und berufsbedingte räumliche Gruppenbildungen in der Stadt, wie die Häuser der Goldschmiede, die unmittelbar an das jüdische Viertel angrenzten.

Die jüdische Präsenz beschränkte sich nicht auf dieses Viertel. Als Teil der gesamten städtischen Gemeinschaft, waren sie wie die Sondergemeinden zur Verteidigung der Stadttore und -mauern verpflichtet. Dennoch hat das jüdische Viertel einen räumlich in sich geschlossenen Charakter. Dies wird auch deutlich durch die Tatsache, dass die Juden außerhalb des Viertels vermutlich keinen Besitz hatten. Die Ursache hierfür ist möglicherweise auch religiöser Natur, da es für Juden vorteilhaft war, innerhalb des Ervus wohnen. Inwiefern auch gezielte soziale oder rechtliche Gründe wie zum Beispiel Beschränkungen beim Erwerb von Grundbesitz durch Juden eine Rolle spielten, lässt sich für die Zeit vor dem 14. Jahrhundert nicht feststellen.

Vom 11.–13. Jahrhundert besaß die Markierung der Zugänge des jüdischen Viertels einen religiösen und symbolischen Charakter (Eruv). Die zunehmende Sicherung des Viertels in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, die sich archäologisch auch durch verschiedene Außenmauern belegen lässt, ist wohl auf ein gesteigertes Sicherheitsbedürfnis seiner Bewohner in einer zunehmend feindlichen Umgebung zurückzuführen.<sup>90</sup> Der Charakter der Grenzmarkierung und -ziehung veränderte sich also im Lauf der Zeit.

Wie Paulus betont, treffen durch die Lage der jüdischen Viertel in den mittelalterlichen Städten zwei unterschiedliche raum- und grenzbezogene Vorstellungen aufeinander. Einerseits gibt es ein jüdisches, religiöses, rituell-symbolisches Raumverständnis, andererseits sind die jüdischen Viertel Teil eines städtischen Gemeinwesens, mit seinen säkular und christlich geprägten Rechts- und Sozialräumen. Beide Systeme überlagern sich und treten miteinander in Verbindung.<sup>91</sup> Dies wird auch am Kölner Beispiel deutlich. Interessant ist hier vor allem, wie sich das auf die Markierung des Ervus und die spätere Befestigung der Außengrenzen auswirkt.

88 Meckseper 1990, 219–222.

89 Zur Stadtmauer als Rechtsgrenze siehe Hirschmann 2009, 16.

90 Potthoff/Wiehen 2018, 23 f.

91 Ausführlich hierzu Paulus 2015, 263–274, besonders 263 f.

**Katja Kliemann M.A.**

Dezernat für Kunst und Kultur – Archäologische  
Zone der Stadt Köln  
Heumarkt 64–66, D-50667 Köln  
katja.kliemann@stadtkoeln.de

**Dr. Tanja Potthoff**

LVR-Dezernat für Kultur und  
Landschaftliche Kulturpflege  
Stabsstelle MiQua  
Gürzenich-Quartier  
Augustinerstraße 10–12, D-50667 Köln  
tanja.potthoff@lvr.de

Aptowitz, Victor: Sefer Rabiah enthaltend Dezisionen, Novellen und Responen zum Talmud von Rabbi Elieser ben Rabbi Joël ha-Levi, Bd. 1. Berlin 1913.

Aronius, Julius: Regesten zur Geschichte der Juden im Fränkischen und Deutschen Reiche bis zum Jahre 1273. Berlin 1887.

Die Chroniken der niederrheinischen Städte. Köln, Bd. 3 (Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert 14). Leipzig 1877.

Ennen, Leonard: Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, Bd. 4. Köln 1870.

Ennen, Leonard/Eckertz, Gottfried: Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, Bde. 1 und 2. Köln 1860–63.

Knipping, Richard (Bearb.): Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter, 3: 1205–1304 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 21). Bonn 1909.

Lacomblet, Theodor J. (Hrsg.): Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins oder des Erzstifts Cöln, der Fürstenthümer Jülich und Berg, Geldern, Meurs, Cleve und Mark und der Reichsstifte Elten, Essen und Werden, Bd. 3. Düsseldorf 1853.

Oediger, Friedrich Wilhelm (Bearb.): Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter, 1: 313–1099 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 21). Düsseldorf 1961.

## Quellen

Asaria, Zvi (Hrsg.): Die Juden in Köln von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart. Köln 1959.

Bauer, Kurt: Judenrecht in Köln bis zum Jahre 1424 (Veröffentlichungen des Kölnischen Geschichtsvereins 26). Köln 1964.

Bellot, Christoph: Zur Geschichte und Baugeschichte des Kölner Rathauses bis ins ausgehende 14. Jahrhundert; in: Geis, Walter/Krings, Ulrich (Hrsg.): Köln: Das gotische Rathaus und seine historische Umgebung (Stadtspuren. Denkmäler in Köln 26). Köln 2000, 197–336.

Clemens, Lukas: Archäologische Beobachtungen zur Trierer Judengemeinde im Mittelalter; in: Wamers/Backhaus 2004, 165–177.

Cluse, Christoph (Hrsg.): Europas Juden im Mittelalter. Trier 2004.

Codreanu-Windauer, Silvia: Regensburg: Archäologie des mittelalterlichen Judenviertels; in: Cluse 2004, 464–478.

Dietmar, Carl: Das mittelalterliche Köln. Der historische Stadtführer. Köln 2006.

Doppelfeld, Otto: Das praetorium unter dem Kölner Rathaus; in: Neue Ausgrabungen in Deutschland. Berlin 1958, 313–321.

Doppelfeld, Otto: Die Ausgrabungen im Kölner Judenviertel; in: Asaria 1959, 71–145.

Ennen, Edith: Die europäische Stadt des Mittelalters. Göttingen 1972.

Franzheim, Liesel: Juden in Köln von der Römerzeit bis ins 20. Jahrhundert. Foto-Dokumentation. Köln 1984.

Grossbach, Markus/Wamers, Egon: Die Grabung Börneplatz. Archäologische Befunde zur Frühzeit des Frankfurter Ghettos; in: Wamers/Backhaus 2004, 203–218.

Groten, Manfred: Die Kölner Richterzeche im 12. Jahrhundert; in: Rheinische Vierteljahrsblätter 48, 1984, 34–85.

Groten, Manfred: Die mittelalterliche jüdische Gemeinde von Köln und das Schreinswesen des Kirchspiel St. Laurenz; in: Grübel, Monika/Mölich, Georg (Hrsg.): Jüdisches Leben im Rheinland. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Köln 2005, 28–45.

Güttsches, Arnold: Agrippina. Zur Geschichte des Judentums in Köln bis zum Ausgang des 19. Jahrhunderts. Köln 1962.

Haverkamp, Alfred: The Jewish Quarters in German Towns During the Late Middle Ages; in: Junker, Detlef (Hrsg.): In and Out of the Ghetto. Washington 2002, 13–28.

Herz, Manuel: „Eruv“ Urbanism. Towards an Alternative „Jewish Architecture“ in Germany; in: Julia Brauch/Anna Lipphardt/Alexandra Nocke (Hrsg.): Jewish Topographies. Visions of Space, Traditions of Place. Hampshire 2008.

Hirschmann, Frank G.: Die Stadt im Mittelalter (Enzyklopädie deutscher Geschichte 84). München 2009, 16.

Hoeniger, Robert (Hrsg.): Das Judenschreibsbuch der Laurenzpfarre zu Köln (Quellen zur Geschichte der Juden in Deutschland 1). Berlin 1888.

Kaplan, Zvi: Eruv; in: Encyclopaedia Judaica, Bd. 6. Jerusalem 1971, 849f.

Keßler, Katrin: Ritus und Raum der Synagoge. Liturgische und religionsgesetzliche Voraussetzungen für den Synagogenbau in Mitteleuropa (Schriftenreihe der Bet Tfila-Forschungsstelle für jüdische Architektur in Europa 2). Petersberg 2007.

Keussen, Hermann: Topographie der Stadt Köln im Mittelalter, Bd. 1. Bonn 1910.

Kliemann, Katja: Neue Erkenntnisse zur mittelalterlichen Synagoge und ihrem Umfeld; in: Archäologie im Rheinland 2014. Darmstadt 2015, 166–168.

Kliemann, Katja/Ristow, Sebastian: Köln und das frühe Judentum nördlich der Alpen. Kontinuität, Umbruch oder Neubeginn?; in: Archäologie des Glaubens. Umbrüche und Konflikte (Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit 31). Paderborn 2018, 9–19.

Kober, Adolf: Grundbuch des Kölner Judenviertels 1135–1425. Ein Beitrag zur mittelalterlichen Topographie, Rechtsgeschichte und Statistik der Stadt Köln (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 34). Bonn 1920.

Kober, Adolf: Cologne (Jewish Communities Series). Philadelphia 1940.

Kober, Adolf: Jewish Monuments of the Middle Ages in Germany; in: Proceedings of the American Academy for Jewish Research 15, 1945, 1–90.

## Literatur

Lämmerhirt, Maik: Zur Geschichte der Juden im mittelalterlichen Erfurt; in: Ostritz, Sven (Hrsg.): Der Schatzfund. Archäologie, Kunstgeschichte, Siedlungsgeschichte (Die mittelalterliche jüdische Kultur in Erfurt 1). Gera 2010, 334–369.

Laqua, Benjamin: Nähe und Distanz. Nachbarrechtliche Regelungen zwischen Christen und Juden (12.–14. Jahrhundert); in: Hirbodian, Sigrid/Jörg, Christian/Klapp, Sabine/Müller, Jörg R. (Hrsg.): Pro multis beneficiis. Festschrift für Friedhelm Burgard. Forschungen zur Geschichte der Juden und des Trierer Raums (Trierer historische Forschungen 68). Trier 2012, 73–92.

Lau, Friedrich: Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln bis zum Jahre 1396. Bonn 1898.

Maier, Johann/Schäfer, Peter: Kleines Lexikon des Judentums. Stuttgart 1981.

Meckseper, Cord: Zur Lage des Judenviertels in der deutschen Stadt des Mittelalters; in: Dieter Dolgner (Hrsg.): Stadtbaukunst im Mittelalter. Berlin 1990, 218–222.

Mitchell, Paul: Synagoge und jüdisches Viertel im mittelalterlichen Wien; in: Wamers/Backhaus 2004, 139–150.

Militzer, Klaus: Berechnungen zur Kölner Tuchproduktion des 14.–17. Jahrhunderts; in: Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins 51, 1980, 89–106.

Neblitzky, David (Hrsg.): Sefer Ravi" a, which is Avi haEzri by our Rabbi Eliezer son of our Rabbi Joel haLevi, Bd. 1. Benei Barak 2005.

Paulus, Simon: Gebautes Miteinander? Mittelalterliche Synagogenarchitektur zwischen Civitas und Eruv; in: Oschema, Klaus/Lieb, Ludger/Heil, Johannes (Hrsg.): Abrahams Erbe. Konkurrenz, Konflikt und Koexistenz der Religionen im europäischen Mittelalter (Das Mittelalter. Beiheft 2). Berlin 2015, 263–276.

Perry, Micha J.: Imaginary Space meets Actual Space in Thirteenth-Century Cologne. Eliezer Ben Joel and the Eruv; in: Images. A Journal of Jewish Art and Visual Culture 5, 2011, 26–36.

Potthoff, Tanja/Wiehen, Michael: „da man die Juden zu Colne sluch [...] inde die hus in der Judengassen verbrannt wurden“. Das Kölner Judenpogrom von 1349; in: Archäologie des Glaubens. Umbrüche und Konflikte (Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit 31). Paderborn 2018, 21–36.

Roth, Norman: Daily Life of the Jews in the Middle Ages. Westport/London 2005.

Ruderman, David B.: Early Modern Jewry. A New Cultural History. Princeton/Oxford 2010.

Schmandt, Matthias: Judei, cives et incole. Studien zur jüdischen Geschichte Kölns im Mittelalter (Forschungen zur Geschichte der Juden A 11). Hannover 2002.

Schneidenbach, Esther: Die jüdische Bevölkerung im antiken Rom; in: Gross, Raphael (Hrsg.): Im Licht der Menora. Jüdisches Leben in der römischen Provinz. Ausst.-Kat. Frankfurt 2014, 97–108.

Schott, Clausdieter/Romer, Hermann: Immunität, Hoch und Spätmittelalter; in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 5. München 2002, Sp. 391 f.

Stehkämper, Hugo/Dietmar, Carl: Köln im Hochmittelalter 1074/75–1288 (Geschichte der Stadt Köln 3). Köln 2016.

Toch, Michael: Die Juden im mittelalterlichen Reich (Enzyklopädie deutscher Geschichte 44). München 2003.

Transier, Werner: Speyer: Die jüdische Gemeinde im Mittelalter; in: Cluse 2004, 420–431.

Ullmann, Katja: Südöstlicher Praetoriumsbezirk und jüdisches Gemeindezentrum in Köln. Römische, mittelalterliche und neuzeitliche Baubefunde; in: Kölner Jahrbuch 36, 2003 (2005), 309–406.

Vogts, Hans (Bearb.): Die Kunstdenkmäler der Stadt Köln, 2,4: Die profanen Denkmäler (Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz 7,4). Düsseldorf 1930.

Wamers, Egon/Backhaus, Fritz (Hrsg.): Synagogen, Mikwen, Siedlungen. Jüdisches Alltagsleben im Lichte neuer archäologischer Funde (Schriften des Archäologischen Museums Frankfurt 19). Frankfurt 2004.

Wenninger, Markus J.: Grenzen in der Stadt? Zu Lage und Abgrenzung mittelalterlicher deutscher Judenviertel; in: Aschkenas. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der Juden 14, 2004, Heft 2, 9–29.

### Abbildungsnachweis

Abbildung 1: Rheinisches Bildarchiv; Überarbeitung T. Potthoff

Abbildung 2: Stadt Köln, Dezernat für Kunst und Kultur, Archäologische Zone; wissenschaftliche Grundlage K. Kliemann/M. Wiehen; Umsetzung E. Özcan

Abbildung 3: Stadt Köln, Dezernat für Kunst und Kultur, Archäologische Zone, D. Otter

Abbildung 4: Keussen, Hermann: Topographie der Stadt Köln im Mittelalter, 2 Bde. Bonn 1910; Überarbeitung T. Potthoff

Abbildung 5: Stadt Köln, Dezernat für Kunst und Kultur, Archäologische Zone, S. Burkardt

Abbildung 6: Stadt Köln, Dezernat für Kunst und Kultur, Archäologische Zone, E. Özcan